



## **Statuten Grüne Liestal**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Die Grünen Liestal sind ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Liestal.

### **Art. 2 Ziele und Zweck**

Ziele und Zweck des Vereins sind die aktive Wahrnehmung grüner Politik als Lokalgruppe der Grünen Baselland, die Zusammenarbeit mit zielverwandten Gruppierungen und die Vertretung von Liestaler Interessen innerhalb der Grünen Baselland. Ansonsten werden die Ziele der Grünen Liestal gemeinsam von den Mitgliedern erarbeitet und im Rahmen der Mitgliederversammlung (MV) festgehalten.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglied ist, wer sich mit den Zielen des Vereins gemäss Statuten einverstanden erklärt und nach den eigenen Möglichkeiten an der Durchsetzung mitwirkt. Die Mitgliedschaft bei den Grünen Liestal ist mit einer Mitgliedschaft bei den Grünen BL verbunden. Mitglieder der Grünen Baselland, die in Liestal wohnen, sind automatisch Mitglied der Grünen Liestal. Mitglieder der Grünen Baselland aus den umliegenden Gemeinden können Mitglied der Grünen Liestal werden. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme. Ausschlüsse erfolgen mit zwei-drittel Mehr an der Mitgliederversammlung.

### **Art. 4 Organisation**

Die Organe der Grünen Liestal sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die RevisorInnen.

### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünen Liestal. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die RevisorInnen. Sie nominiert die KandidatInnen bei Wahlen in Stadt- und Einwohnerrat.

Auch SympathisantInnen der Grünen Liestal sind eingeladen, sich ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen zu beteiligen.

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden an die Mitgliederversammlung eingeladen. Der Termin muss mindestens zwei Monate im Voraus bekannt sein.

### **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5-7 gewählten Mitgliedern zusammen. Er tagt mindestens 4 Mal im Jahr. Mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied soll dem Einwohnerrat angehören. Die übrigen MandatsträgerInnen sind mit beratender Stimme in die Vorstandssitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand berät die täglichen politischen Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er ist insbesondere verantwortlich für die

Beteiligung an kommunalen Wahlen, für die Finanzen der Grünen Liestal und für die Verbindung zu den Grünen Baselland. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 7 Präsidium**

Das Präsidium vertritt die Grünen Liestal nach aussen. Gemeinsam mit dem Vorstand bereitet es alle Sitzungen vor, insbesondere die jährliche Mitgliederversammlung.

### **Art. 8 Wahlen und Nominationen**

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren mit einfachem Mehr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb der Amtsdauer aus, wird an der darauf folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt. Bei einer Vakanz können interessierte, neue Vorstandsmitglieder in die Vorstandssitzung eingeladen werden und sich an der darauf folgenden MV zur Wahl stellen.

Die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat und Einwohnerrat erfolgt durch die MV mit einfachem Mehr. Die Nomination von KandidatInnen für andere Behörden und Gremien erfolgt durch den Vorstand.

### **Art. 9 Buchführung**

Ein Mitglied des Vorstands ist als KassierIn für die Finanzen der Grünen Liestal verantwortlich. Der MV wird jährlich die revidierte Rechnung und vor Wahljahren auch ein Budget vorgelegt. Die MV genehmigt Rechnung und Budget und erteilt dem Vorstand Décharge.

### **Art. 10 Mittel**

Die Grünen Liestal beschaffen sich ihre Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge von Fr. 150.- für Verdienende und Fr. 50.- für Nichtverdienende. Ein Teil des Mitgliederbeitrags wird an die Kantonalpartei der Grünen weitergeleitet. Der Mitgliederbeitrag wird von der MV festgelegt.
- b) Abgabe von MandatsträgerInnen gemäss Richtlinien Grüne Liestal
- c) Spenden

### **Art. 11 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen der Grünen Liestal haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 12 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten können nur von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehr der anwesenden Mitglieder genehmigt oder abgeändert werden. Über die Auflösung des Vereins kann mit zweidrittel Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Grünen Liestal vom 9. September 2004 genehmigt.

Marie-Theres Beeler  
Tagespräsidentin

Erika Eichenberger  
Protokollführerin